

IT-RECHT JUDIKATUR

PERSÖNLICHKEITSRECHT

EGMR: Unverpixelte Aufnahmen eines Polizisten durch Meinungsfreiheit ausnahmsweise gerechtfertigt

» jusIT 2024/4

§ EMRK: Art 10
KUG (Deutschland): §§ 22, 23 Abs 1 Nr 1
UrhG: § 78

EGMR 31. 10. 2023, 9602/18 (Bild Online/Deutschland)

Es besteht kein generelles und vom Berichterstattungskontext unabhängiges Verbot der Veröffentlichung von unverpixelten Bildern von Polizeibeamt:innen, denn dieses würde der in einer demokratischen Gesellschaft allein dem Journalismus zu überlassenden Pressefreiheit iSv Art 10 EMRK zuwiderlaufen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Beschwerdefall veröffentlichte die spätere Beschwerdeführerin, die Bild GmbH & Co KG (im Folgenden: BILD), in ihrer Online-Ausgabe unter bild.de am 10. und 12. 7. 2013 aus der privaten Videoüberwachungskamera des Betreibers erlangte Aufnahmen einer Auseinandersetzung zwischen einem Mann und mehreren Polizeibeamten in der Bremer Diskothek „Gleios 9“. Der Artikel ist (ohne die beanstandeten Videoszenen) abrufbar unter <bild.de/news/inland/schlagen/polizeiattacke-in-bremen-das-ist-der-club-31208770.bild.html> (8. 1. 2024). Die Aufnahmen zeigten, wie Polizisten einen Club-Besucher, Herrn D., zu Boden brachten. Dabei soll es zum Einsatz von Schlagstöcken und Tritten gekommen sein. Bild.de warf den Beamten massive Polizeigewalt vor. In einem – letztlich streitgegenständlichen – Folgebeitrag mit dem Titel „Protokoll der Prügel-Nacht“ wurde der spätere Kläger, Polizist P., erkennbar dargestellt. Er war einer der Polizeibeamten, die an der Verhaftung von D. beteiligt waren. Auf den CCTV-Aufnahmen ist zu sehen, wie er seinen Kollegen dabei hilft, D. zu Boden zu bringen. Sein Gesicht war mehrere Sekunden lang deutlich zu sehen. Das Video gab jedoch keinen Hinweis darauf, dass P. bei der Verhaftung übermäßige Gewalt angewendet hatte.

Der Kläger erwirkte vor deutschen Gerichten einen Unterlassungstitel, wonach die BILD ihn nicht mehr unverpixelt zeigen durfte. Das Berufungsgericht bestätigte sowohl die Unterlassung als auch den Schadenersatzanspruch. Eine individualisierende Bild-Berichterstattung wäre zwar nicht grds unzulässig. Aus § 23

Abs 2 dKUG könnte sich aber wegen der Verletzung berechtigter Interessen – insb der Unschuldsvermutung – ein Anspruch des Abgebildeten auf Anonymisierung durch eine verpixelte Abbildung ergeben. Insb in einem frühen Stadium eines Ermittlungsverfahrens wäre ein sensibler Umgang mit dem Bildmaterial erforderlich; dies umso mehr, wenn die den Polizeieinsatz auslösenden Handlungen der betroffenen Person nicht dargestellt wurden und der Kläger nicht aktiv an der angeprangerten Polizeigewalt teilgenommen hatte (vgl OLG Oldenburg 21. 7. 2015, 13 U 51/14 [Online-Video vom Polizeieinsatz], CR 2016, 259). Ein Rechtsmittel der Beklagten an das Bundesverfassungsgericht blieb ohne Erfolg (BVerfG 3. 8. 2017, 1 BvR 2207/15: Nichtannahmebeschluss ohne Begründung), sodass sich die Medieninhaberin letztlich an den EGMR wegen Verletzung der Presse- und Meinungsfreiheit wandte.

Die Vierte Kammer stellte eine Verletzung von Art 10 EMRK fest und sprach insgesamt einen Entschädigungsbetrag für die Verfahrenskosten iHv € 12.000 zu. Zunächst hob der EGMR hervor, dass der Umfang und die Technik der Berichterstattung über ein bestimmtes Thema eine Frage der journalistischen Freiheit sind. Es steht daher weder dem Gerichtshof noch den nationalen Gerichten zu, die Meinung der Presse in diesem Bereich durch ihre eigene Meinung zu ersetzen. Wörtlich: „Diese Freiheit ist jedoch nicht frei von Verantwortung. Die Entscheidungen, die Journalisten in dieser Hinsicht treffen, müssen sich an den ethischen Regeln und Verhaltenskodizes ihres Berufsstandes orientieren“ (Rz 38 des Urteils).

Bemerkenswert an der Begründung des EGMR sind mE zwei Komponenten: Zum einen ist das Unterlassungsbegehren letztlich zu weit gefasst, da es selbst eine positive Darstellung der Polizeiarbeit – ohne Zustimmung des Abgebildeten – ausschließt (Rz 42 des Urteils). MaW: Die gerichtliche Anordnung läuft auf ein generelles Verbot jeglicher zukünftigen Veröffentlichung von unverpixelten Bildern von Polizeibeamten bei ihrer Arbeit hinaus. Zum anderen beanstandet die Vierte Kammer, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte keine ausreichende Abwägung vorgenommen haben, um die „Erforderlichkeit“ der Beschränkung der Meinungsfreiheit des beschwerdeführenden Medienunternehmens für den Folgeartikel und jede weitere Veröffentlichung des unbearbeiteten Videoüberwachungsmaterials nach Art 10 Abs 2 EMRK zu rechtfertigen. Der Gerichtshof konnte demzufolge nicht erkennen, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft iSv Art 10 *leg cit* notwendig war (Rz 45 des Urteils).

Ausblick: Die Entscheidung aus Straßburg sollte nicht als Freibrief der (Online-)Medien missverstanden werden, Polizisten bei öffentlichen Gelegenheiten stets unverpixelt darzustellen. Vielmehr sind die nationalen Gerichte in ihren Entscheidungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener gegenüber Massenmedien stets veranlasst, eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Hinblick auf eine künftige Veröffentlichungsmöglich-



keit vorzunehmen. Im Zuge dessen ist konkret zu bewerten und zu begründen, inwieweit die Veröffentlichung des Bildes zu einer öffentlichen Debatte beitragen könnte. Dabei sind Ausnahmen von einer unverpixelten Berichterstattung aufgrund der konkreten tatsächlichen Umstände der Darstellung denkbar, insb wenn der Polizeibeamte nicht in negativer Weise dargestellt wird.

Zusammenfassend hat der EGMR eine Verletzung von Art 10 EMRK dadurch festgestellt, dass ein zu allgemein gefasstes Verbot der unverpixelten Veröffentlichung für die Zukunft die Bildberichterstattung der Online-Medieninhaberin in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigte. Die Urteile der nationalen Gerichte dürften nicht dazu führen, dass ausschließlich verpixelte Aufnahmen von Polizeibeamten bei der Arbeit veröffentlicht werden dürfen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Unterlassungsanspruch gegen Instagram wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Nutzer

» jusIT 2024/5

§ ABGB: §§ 16, 20 Abs 3, § 1330 Abs 1
ECG: §§ 18, 19, 20 Abs 1, § 22 Abs 2 Z 2
IPRG: § 48 Abs 2
ZPO: § 549
RL 2000/31/EG: Art 15
VO (EU) 1215/2012: Art 7 Nr 2

OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 166/22p (furchtundunruhe)

1. Werden gegen die Erlassung eines Unterlassungsauftrags gem § 549 ZPO (idF BGBl I 148/2020) Einwendungen erhoben, so ist das ordentliche Verfahren durchzuführen; hier ist für die Sachentscheidung nicht mehr relevant, ob eine erhebliche, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigende Verletzung vorliegt.
2. Eine Abweichung vom Herkunftslandprinzip gem § 20 ECG durch eine gerichtliche Anordnung zur Unterlassung der Verbreitung von Inhalten ist zum Schutz der Würde eines Menschen gerechtfertigt (§ 22 Abs 2 Z 2 ECG); in diese wird jedenfalls durch Ehrverletzungen eingegriffen, die den Kernbereich der Persönlichkeitsrechte betreffen. Auf ehrverletzende Äußerungen ist gem § 48 Abs 2 IPRG das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem diese ihre Wirkungen entfalten.
3. Die materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung der Abmahnung des Host-Providers gem § 20 Abs 3 ABGB kann durch entsprechendes Vorbringen in einem bereits anhängigen Verfahren ersetzt werden, wenn die Beklagte im Prozess weiterhin bestreitet.

4. Für die Erkennbarkeit nach § 1330 ABGB ist es ausreichend, wenn die Identifizierbarkeit nur für einige mit dem Betroffenen in Kontakt stehende Personen besteht.
5. Vorwürfe, die das Familienleben oder die Gesundheit als Teil des Kernbereichs der Persönlichkeitsrechte betreffen, sind weder einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung noch einem Wahrheitsbeweis zugänglich. Fehlt einer wertenden Kritik die Basis eines konkreten und wahren Sachverhalts, stellt sie eine Beschimpfung dar.
6. Host-Provider dürfen zu zielgerichteten Überwachungsmaßnahmen verpflichtet werden, wobei sich Unterlassungsanordnungen auch auf sinngleiche Inhalte beziehen können.
7. Die Wirkung des Unterlassungs- und Beseitigungsgebots nach § 549 ZPO ist nicht räumlich zu begrenzen; das Unterlassungsgebot ist auch nicht zeitlich zu befristen.
8. Die Klage auf Unterlassung und Beseitigung von im Internet begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann bei einem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem sich der Mittelpunkt der Interessen des Klägers befindet (Art 7 Nr 2 EuGVVO).

Anmerkung der Bearbeiterin:

Der OGH hat erstmals zum Mandatsverfahren nach § 549 ZPO Stellung genommen, das durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (BGBl I 148/2020) geschaffen wurde und rasche Abhilfe bei gravierenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz bieten soll. Beklagte war die Betreiberin einer Social-Media-Plattform mit Sitz in Irland, welche die Aufforderung zur Löschung eines Nutzer-Accounts mit rechtswidrigen Inhalten ablehnte, sodass sich insb auch Fragen einer hinreichenden vorherigen Abmahnung, der internationalen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der räumlichen Geltung einer Unterlassungsanordnung stellten. Die Besprechung dieser bemerkenswerten Entscheidung erfolgt durch *Sonja Janisch* in Heft 2/2024.

Bearbeiterin: Sonja Janisch